Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Nachlassangelegenheiten

Der Tod eines Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person stellt die Hinterbliebenen oftmals vor große Herausforderungen. War die verstobene Person als Ingenieur tätig, stellt sich dabei die Frage, welche Schritte im Hinblick auf das hinterlassene Büro zu ergreifen sind. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der Komplexität im Einzelfall die Beratung durch einen Anwalt oder einen Steuerberater notwendig ist, um eine bedarfsgerechte Lösung im Hinblick auf das Unternehmen zu entwickeln. Um Streitigkeiten zwischen den Hinterbleibenden zu vermeiden und eine größtmögliche Entlastung in dieser herausfordernden Situation zu bieten, ist es zu dem wichtig, schon zu Lebzeiten Vorsorge zu treffen, die den Hinterbliebenen die Abwicklung des Büros erleichtern. Hierzu bietet es sich an, einen Notfallordner bereitzulegen und bei der Erstellung auch Unterstützung durch den Haftpflichtversicherer in Anspruch zu nehmen.

Im Folgenden haben wir eine kurze, unverbindliche Übersicht erstellt, die als erste Hilfestellung in dieser schwierigen Situation dienen soll.

1. Die Erbschaft

Im Falle einer Erbschaft geht mit dem Tod gem. § 1922 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) das Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über (sog. Universalsukzession). Dazu gehört auch das Büro des verstorbenen Ingenieurs. Ein solches Büro umfasst dabei zum einen Positionen wie das Unternehmensvermögen, die Büroräume, den Firmenwagen, gegebenenfalls auch im Unternehmenseigentum befindliche Grundstücke. Zum anderen stellen jedoch auch die Vertragsverhältnisse und daraus resultierende Forderungen gegenüber Kunden einen Teil der Erbschaftsmasse dar. Gem. § 1967 BGB gehen auch die Verbindlichkeiten, das heißt die Schulden des Erblassers, auf den Erben über. Dabei handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Übergang, ohne dass es einer „Annahme" der Erbschaft bedarf. Bei mehreren Erben entsteht eine sog. Erbengemeinschaft.
Unabhängig von einzelnen Schritten ist es sinnvoll, sich vom Nachlassgericht einen Erbschein ausstellen zu lassen, um Dritten gegenüber den Beweis der Berechtigung erbringen zu können.

Ein erster Schritt sollte sodann darin bestehen, alle Vermögenswerte aufzulisten und zu prüfen, ob das Erbe möglicherweise überschuldet ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob gegebenenfalls Schadensersatzverpflichtungen aus laufenden oder abgewickelten Aufträgen drohen. Ist dies der Fall, kommt eine Ausschlagung des Erbes oder eine Begrenzung der Haftung für Nachlassverbindlichkeiten in Betracht.

Eine Ausschlagung ist innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis von der Erbschaft möglich. Folge der Ausschlagung ist, dass das Erbe als nicht angetreten gilt und auf den jeweils nächsten Erbberechtigten übergeht. Wichtig ist, dass man das Erbe nur als Ganzes ausschlagen kann. Ein „Verzicht" nur auf das Büro ist demnach nicht möglich.
Daneben kommt im Falle einer Überschuldung des Erbes auch eine Begrenzung der Haftung in Betracht, insb. wenn eine Nachlassverwaltung oder ein Nachlasskonkurs angemeldet wird.

Welche der Alternativen im Einzelfall sinnvoll sind, ist in jedem Fall mit einem Rechtsanwalt oder einem Steuerberater abzusprechen.

2. Die Abwicklung laufender Verträge

Da kraft Gesetzes alle Forderungen und auch alle Verbindlichkeiten auf den Erben übergehen, tritt der Erbe auch in alle laufenden Verträge ein.

Auch hier ist es ratsam, zunächst eine Aufstellung der einzelnen Bauvorhaben vorzunehmen und sich einen Überblick über den jeweiligen Stand der Arbeiten zu verschaffen.

Ist das Bauprojekt bereits abgeschlossen und lediglich die Honorarforderung fällig, kann diese durch den Erben eingefordert werden.

Schwieriger gestaltet sich die Abwicklung bzw. Fortführung der laufenden Verträge jedoch, wenn sich das Bauvorhaben noch in der Planungs- oder in der Bauphase befindet. Zu beachten ist, dass viele einzelne Schritte, die der Bauingenieur während eines Bauprojekts durchführt, an personengebundene Zulassungen und Berechtigungen gekoppelt sind, welche von der Ingenieurkammer-Bau NRW durch die Eintragung in sog. Listen gewährt wird. Beispielhaft sind hier die Bauvorlageberechtigung gem. § 67 I BauO NRW sowie die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen gem. § 54 Abs. 4 BauO NRW zu nennen. Diese sind fest an die Person gebunden, sie gehen als persönliche Eignungsvoraussetzungen nicht auf die Erben über. Um laufende Verträge erfüllen zu können, muss der Erbe selbst über diese personengebundenen Berechtigungen – je nachdem welche für das konkrete Bauvorhaben benötigt werden – verfügen oder aber, ein externer Ingenieur mit diesen Befähigungen muss mit der Bearbeitung der Aufträge betraut werden.

Kommt die Fortführung der Bauvorhaben nicht in Frage, besteht die Möglichkeit, laufende Verträge zu kündigen. Der Tod des Erblassers stellt jedoch in jedem Falle einen wichtigen Grund zur Kündigung gem. § 648a I BGB dar. Zwar ist aus rechtlicher Sicht zweifelhaft, ob es wegen des höchstpersönlichen Charakters der vom Bauingenieur zu erbringenden Leistung überhaupt einer Kündigung bedarf oder ob das Vertragsverhältnis automatisch mit dem Tod endet – eine Kündigung ist zur Sicherheit jedoch zweckmäßig.

3. Die Entscheidung über die Fortführung des Büros

Abseits der kurzfristigen Weiterführung des Bürobetriebs stellt sich die Frage nach der langfristigen Perspektive für das Ingenieursbüro.

Zum einen ist hier die Fortführung des Büros möglich. Dabei ist, wie oben beschreiben, für laufende Verträge wichtig, dass die Bauvorhaben durch Personen weitergeführt werden, die über die erforderlichen Zulassungen und Berechtigungen verfügen, um Bauvorhaben zu realisieren und die entsprechenden Planungsleistungen anbieten zu können.

Zu bedenken ist weiter, dass anders als ein Firmenname der Name eines Ingenieurbüros, in dem ein Ingenieur als Einzelunternehmer tätig war, nicht unter demselben Namen weiter existieren kann. Erforderlich ist daher ein neuer Name, wobei gegebenenfalls die Abwicklung bestehender Verträge unter altem Namen möglich ist, jedoch mit dem Hinweis, dass der Namensträger verstorben sei. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht für den Fall, dass das Büro als Gesellschaft in Form einer GmbH oder etwa Partnerschaftsgesellschaft geführt wird.

Möglich ist daneben auch der Verkauf des Ingenieurbüros im Ganzen. Der Unternehmenskauf ist in § 453 BGB geregelt und verweist auf die Vorschriften des Kaufrechts. Vor Verkauf des Ingenieurbüros ist in einem ersten Schritt der Wert des Büros zu schätzen, hierzu bedarf es fachkundiger Expertise. Auch für die Ausgestaltung des Kaufvertrags, der zwischen dem Erben und dem Erwerber geschlossen werden soll, ist anwaltliche Beratung notwendig. Insbesondere müssen Fragen wie etwa eine Nachhaftung geregelt werden, da ansonsten dem Erben unerwartet Haftungsrisiken drohen.

Schließlich ist es auch möglich, das Büro zu schließen. Hier ist zu beachten, dass für die Räumlichkeiten ggf. die Kündigung ausgesprochen werden muss. Gem. § 850 BGB besteht bei Tod des Mieters ein Sonderkündigungsrecht, jedoch nur binnen eines Monats. Sollte diese Zeit verstrichen sein, kommt jedoch eine ordentliche Kündigung in Betracht, falls das Mietverhältnis nicht auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Da der Erbe kraft Universalsukzession auch als Arbeitgeber in etwaig bestehende Arbeitsverhältnisse eingetreten ist, muss in diesem Falle gegenüber den Angestellten eine betriebsbedingte Kündigung erklärt werden.

4. Welche Aufbewahrungsfristen gelten für Unterlagen?

Bei den Aufbewahrungsfristen ist maßgeblich, für welchen Zweck die Unterlagen jeweils aufbewahrt werden.

Zum Zwecke der Beweisführung im Rahmen von Haftungsstreitigkeiten ist eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren sinnvoll, denn Bauherren können Mängel am Bauwerk innerhalb von 5 Jahren ab der Abnahme des Bauvorhabens geltend machen, danach sind die Ansprüche regelmäßig verjährt.

Falls bei Sichtung der Unterlagen Originaldokumente der Bauherren gefunden werden, ist es zudem zweckmäßig, diese den Bauherren zurückzugeben. Da die Dokumente weiter im Eigentum der Bauherren stehen, sind diese bis zu 30 Jahre lang berechtigt, die Unterlagen anzufordern.

Steuerrechtlich bestehen ebenfalls Aufbewahrungspflichten, es bietet sich hier zur Sicherheit eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren an.

Nicht zuletzt kann es sinnvoll sein, Originalzeichnungen und Planentwürfe von außergewöhnlichen Bauvorhaben dauerhaft aufzubewahren, denn möglicherweise stellen diese außergewöhnlichen Bauvorhaben ein Werk der Baukunst dar und sind urheberrechtlich geschützt. Wird das Gebäude zu einem späteren Zeitpunkt umgebaut, kann dagegen bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers vorgegangen werden.

5. Was ist hinsichtlich der Berufshaftpflichtversicherung zu beachten?

Die Berufshaftpflicht endet – anders als die private Haftpflichtversicherung - nicht automatisch mit dem Tod der versicherten Person und geht daher im Regelfall auf den Erben als Versicherungsnehmer über. Wird die Berufshaftpflicht bei Schließung des Büros gekündigt, besteht im Regelfall eine Nachhaftung für die zu Lebzeiten betreuten Bauvorhaben. Trotzdem ist es ratsam, unverzüglich mit der Berufshaftpflichtversicherung Kontakt aufzunehmen und zu besprechen, für welche Fälle eine Deckung besteht und wie die Vertragsbedingungen ausgestaltet sind, denn gegebenenfalls muss eine Tarifanpassung erfolgen.

Für Rückfragen steht die Ingenieurkammer-Bau NRW Kammermitgliedern wie auch deren Angehörigen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Nicole Müller LL.B.

Assistenz Justiziariat

0211 13067-153

n.mueller@ikbaunrw.de